



## Beiträge Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung

### Monatliche Beitragsgrundlagen (BG) und Beiträge 2026 in der GSVG-/FSVG-Pflichtversicherung

#### Pensionsversicherung (PV)

Berufsgruppen	Beitragssatz	Beitragsgrundlage (Euro)	Beiträge (Euro)
<b>1</b> Gewerbetreibende/-gesellschafter	18,5 %	Mindest 551,10 Höchst 8.085,00	101,95 1.495,73
<b>2</b> Sonstige Freiberufler (ohne FSVG)	18,5 %	Mindest 551,10 Höchst 8.085,00	101,95 1.495,73
<b>3</b> Ärzte, Apotheker, Patentanwälte und Ziviltechniker (FSVG)	20 %	Mindest 551,10 Höchst 8.085,00	110,22 1.617,00

#### Krankenversicherung (KV)

Berufsgruppen	Beitragssatz	Beitragsgrundlage (Euro)	Beiträge (Euro)
<b>1</b> Gewerbetreibende/-gesellschafter; Aktive Freiberufler	6,8 %	Mindest <sup>1)</sup> 551,10 Höchst 8.085,00	37,48 549,79
<b>2</b> GSVG-/FSVG-Pensionisten mit „normaler“ Krankenversicherung <sup>2)</sup>	6 %	Bruttopension inklusive ev. Kinderzuschuss und Ausgleichszulage	--
<b>3</b> Pensionierte Wirtschaftstreuhänder, Tierärzte, Ärzte, Apotheker, Ziviltechniker <sup>3)</sup> , Patentanwälte und Notare mit Krankenversicherung nach §§ 14a, b GSVG	6,8 %	Mindest 551,10 Höchst 8.085,00	37,48 549,79
<b>4</b> Pensionierte Rechtsanwälte mit Krankenversicherung nach §§ 14a, b GSVG	6,8 %	Mindest 551,10 Höchst 8.085,00	37,48 549,79

1) in der KV in den ersten beiden Jahren fix für Gewerbetreibende und Gewerbegesellschafter

2) setzt ein Mindestmaß an Krankenversicherungszeiten vor der Pensionierung voraus

3) setzt eine Pensionsversicherung nach dem FSVG vor der Pensionierung voraus

**Monatsbeitrag zur Unfallversicherung: 12,95 Euro**

## Wie hoch sind meine Versicherungsbeiträge?

Ihre **Beiträge** zur GSVG-/FSVG-Pensions- und Krankenversicherung sind ein bestimmter **Prozent-satz** Ihrer **Beitragsgrundlage**.

### Achtung:

- Wir unterscheiden zwischen „**vorläufigen**“ und „**endgültigen**“ **Beitragsgrundlagen**“.
- Die Beitragssätze zur **Pensionsversiche-rung** sind **je nach Beruf** unterschiedlich hoch.
- Es gibt mehrere **Mindest-Beitragsgrund-lagen**.

## Wie wird die vorläufige Beitragsgrundlage errechnet?

Solange für ein Kalenderjahr noch kein Einkommen-steuerbescheid vorliegt, errechnen wir eine vorläu-fige Beitragsgrundlage. Hier muss man zwei Fälle unterscheiden:

- Sie sind **neu** bei uns versichert: Für Sie gilt die je-weilige **Mindestbeitragsgrundlage** als vorläufige Beitragsgrundlage.
- Sie sind **bereits bei uns versichert**: Ihre vorläufige Beitragsgrundlage wird von den **Einkünften des drittvorangegangenen Jahres** (2023 für 2026) und den damals vorgeschriebenen Pensi-ons- und Krankenversicherungsbeiträgen abge-leitet. Wenn Sie sich zusätzlich für die freiwillige Arbeitslosenversicherung entschieden haben, müssen Sie auch die Beiträge zur Arbeitslosen-versicherung hinzurechnen. Wir „**aktualisieren**“ die Summe dieser Beiträge, um die Inflation auszugleichen (Faktor 2026: 1,181), und teilen sie dann durch die Anzahl der Monate, in denen Sie in dem drittvorangegangenen Jahr ver-sichert waren. Das Ergebnis ist die vorläufige Beitragsgrundlage.

## Wie wird die endgültige Beitrags-grundlage errechnet?

Sobald der **Einkommensteuerbescheid** des Bei-tragsjahres vorliegt, wird die endgültige Beitrags-grundlage berechnet. Dazu dividieren wir die Sum-me aus Ihren Erwerbseinkünften und den für Sie in diesem Beitragsjahr vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträgen (ev. auch Bei-träge zur Arbeitslosenversicherung) durch die Zahl Ihrer Pflichtversicherungsmonate in dem jeweiligen Beitragsjahr.

Wir vergleichen nun die Beiträge, die für Sie auf Basis der vorläufigen Beitragsgrundlage errech-net wurden, mit den **Beiträgen, die auf Basis der endgültigen Beitragsgrundlage** anfallen. Diesen Vorgang nennt man „**Nachbemessung**“ und er kann dazu führen, dass Sie Beiträge nachzahlen müssen oder Beiträge von uns vergütet bekommen.

Kommt es zur Nachbelastung von Beiträgen, schreiben wir Ihnen diese nicht sofort zur Gänze vor, sondern grundsätzlich in vier Teilbeträgen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie weiterhin bei uns pflichtversichert sind. Die Vorschreibung des ersten Teilbetrages erfolgt im ersten Quartal des Folge-jahres nach der Nachbemessung.

## Krankenversicherungsbeiträge für Berufsanfänger

Wenn Sie **Gewerbetreibender** oder **-gesellschafter** sind, gilt in den **ersten beiden Kalenderjahren** Ihrer Pflichtversicherung für Sie eine **fixe Beitragsgrund-lage** von 551,10 Euro (Wert 2026) monatlich. Diese Beitragsgrundlage wird **nicht nachbemessen**.

## Gibt es einen Maximalbetrag für die Höhe meiner Beiträge?

Der Maximalbetrag, den Sie für Ihre Versicherungs-beiträge bezahlen müssen, errechnet sich aus der **Höchstbeitragsgrundlage**. Diese beträgt für das Jahr 2026: 8.085,00 Euro monatlich (97.020 Euro pro Jahr).

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter [svs.at/info](http://svs.at/info).

Medienhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808  
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-016\_GN, Stand 2026